

Einige Kalender für das Jahr 1897.

Aus dem Verlage von Ludwig Nuer in Donauwörth: Wir erwähnen an erster Stelle: **Katholischer Abreiß-Kalender**. Preis M. 1.—, mit Zoll und Stempel 80 fr. und zollen dieser neuesten Schöpfung des so segensreich wirkenden Verlages unseren freudigen Beifall. Auf elegantem Carton, der die Form eines lieblichen Altärrchens hat, ist das Kalendarium (365 Tagesblätter) mittelfst Messingrahmens gut befestigt. Die Vorderseite der Tagesblätter bringt nebst dem gewöhnlichen Datum auch einen kleinen Raum für Notizen; die Rückseite enthält, was uns außerordentlich gefällt, für jeden Tag eine kurze Heiligenlegende, resp. eine Erklärung der heiligen Zeiten oder der festtäglichen Evangelien; außerdem erhält man 12 recht hübsche Bilder für je ein Monat, darstellend in schöner Zeichnung und Färbung die in den betreffenden Monat fallenden wichtigsten Festgeheimnisse. Diese Bilder lassen sich in den Mitteltheil des Cartons (Altärrchens) einschieben. Herrlich und billig! Ein schönes Präsent: **Bernardette-Kalender** zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes. Preis 25 fr. Mit einem schönen Farbendruck: Christus und Margaretha Macoque und recht erbaulichen Erzählungen, welche theils zur Verehrung der Mutter Gottes aufmuntern, theils Standesunterweisungen geben, wie z. B. die Erzählung „Das Bild der heiligen Familie“. Bestens empfehlen wir noch: **Monika-Kalender**. Preis 30 Pf. = 25 fr. Mit zwei Erzählungen, deren eine den Hexenwahn, die Verleumdungssucht bekämpft, während die zweite zeigt, daß nicht die Zeiten sondern die Menschen schlecht sind und die Heilung nur durch Belebung der Religiosität zu hoffen ist. Die Tendenz tritt stark hervor, ist aber eine ganz edle.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Redigiert von Franz Vogt. 19. Jahrgang. September 1896. — 31. März 1898. Preis gebunden 40 Pf. = 30 fr. Enthält die Biographien von Professor Wichner, Pasteur, geschichtliche Daten, kurze Abhandlungen über Classifier und so vieles andere zu Nutz und Frommen der studierenden Jugend.

Raphaelkalender für junge Arbeiter. Zusammenge stellt von J. M. Schmidinger. Sehr interessant, lehrreich, der beschränkte Raum enthält einen reichen Inhalt. Ebenso behaupten ihren guten Ruf: **Roßburg-Kalender**. Preis 20 Pf. = 18 fr. **Der Soldatenfreund**. Preis 20 Pf. = 18 fr. **Thierisch-Kalender**. Preis 10 Pf. = 12 fr. **Kinder-Kalender**. Preis 20 Pf. = 18 fr.

Sonntagskalender für Stadt und Land. 1897. 37. Jahrgang. Mit Titelbild, vielen Illustrationen im Text, einem Rebus und zweifarbigen Wandkalender als Gratisbeilage. 64 Seiten Text. Herder in Freiburg. Preis 40 Pf. = 30 fr. Uebertrifft seine ohnehin allseitig gelobten Vorgänger in der Ausstattung und Reichhaltigkeit des Inhaltes. Sehr zu empfehlen.

Volkskalender für das katholische Deutschland. 1897. Riffarth in M. Gladbach. Preis 50 Pf. = 36 fr. Besonders schön sind die Bilder. Der Inhalt ist größtentheils Unterhaltendes, die Erzählung von Steigenberger „Die vollen und die leeren Aehren“ eine ernste Warnung von verkehrter Erziehung, die Weltgrundschau bringt hübsche Porträte der gerade jetzt im Vordergrund stehenden Persönlichkeiten. Das Bild des Centrumsführers Dr. Lieber ist besonders gelungen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist bei formlosem Testament geheime Schadloshaltung erlaubt?) Gewissensfall. Eulalia hat gemäß Anordnung des Vaters nach dessen Tod gegen 1000 fl. mehr aus der Erbschaft erhalten, als die Geschwister. Die Anordnung des Vaters ist aber gerichtlich nicht nachweisbar. Durch fortwährende Neckereien und Drohung mit gerichtlicher Klage eingeschüchtert, gibt Eulalia

den Geschwistern 300 fl. Da dieselben damit sich noch nicht zufrieden erklären, gibt sie ihnen noch weitere 200 fl., jedoch mit der Absicht, diese 200 fl. aus dem Geschäfte mit den Geschwistern sich wieder heimlich anzueignen. Nachdem sie nun im Laufe der Jahre gegen 100 fl. auf jene Weise wiedergewonnen hat, fragt sie beim Beichtvater: 1. Ob sie diese 100 fl. behalten dürfe? 2. Ob sie weitere 100 fl. sich aneignen dürfe? 3. Ob sie auch die ersten 300 fl., die sie nur aus Furcht gezwungen den Geschwistern abgetreten habe, ebenso heimlich sich wiedergewinnen dürfe?

Lösung. 1. Daß Eulalia zwischen den zuerst abgetretenen 300 fl. und den späteren 200 fl. unterscheidet, kann nur auf ihrer Meinung beruhen, es mache einen rechtlichen Unterschied, ob sie die innere Absicht einer Schenkung und Eigenthumsübertragung gehabt habe oder nicht. Das kann nun wohl berechtigt sein bei einer wirklichen freiwilligen Schenkung. Allein davon ist hier weder im ersten noch im zweiten Fall die Rede. Es war in beiden Fällen nur die Loskaufung von einer vexatio. War diese vexatio ungerecht, dann haben die Geschwister durch den Empfang des Loskaufspreises ungerecht gehandelt, sind der Eulalia restitutionspflichtig; dann kann, wenn die Geschwister nicht gutwillig restituieren wollen, Eulalia zur geheimen Schadloshaltung schreiten, und zwar in dem einen Fall so gut, wie im andern. War hingegen die vexatio nicht eine ungerechte, d. h. nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, dann ist die Loskaufung von der vexatio ein zweiseitig bindender Vertrag: bei einem solchen aber kann die fictio, oder das Fehlen der inneren Zustimmung nicht bewirken, daß nicht dieselbe Pflicht und dasselbe Gebundensein einträte, als wenn die innere Zustimmung in richtiger Weise stattgefunden hätte. (Vergl. Lehmkühl, theol. mor. I. n. 1059.)

Auch ist kein Unterschied der Berechtigung oder Nicht-Berechtigung für Eulalia zu machen bezüglich der schon heimlich an sich genommenen 100 fl. und der noch rückständigen Summe. War sie befugt, die 100 fl. wirklich insgeheim sich anzueignen, dann ist sie ebenso befugt, auch in Zukunft die rückständige Summe sich in gleicher Weise anzueignen; ist sie aber zu letzterem nicht befugt, dann war sie es auch betreffs der Vergangenheit nicht und sie ist alsdann zur Rückerstattung der 100 fl. gehalten.

Kurz, die erste Antwort, welche der Eulalia zu geben ist, muß lauten: Es liegt kein Grund vor, ihre verschiedenen Fälle verschieden zu lösen; im Gegentheil, entweder ist sie berechtigt, sich für die ganze Summe von 500 fl. schadlos zu halten, oder sie ist verpflichtet, von jeder geheimen Schadloshaltung abzustehen und die schon sich angeeigneten 100 fl. zurückzuerstatten.

2. Die Hauptsache liegt mithin in der Entscheidung dieser Alternative. Um hier zu einer richtigen Lösung zu kommen, ist vor allem die Rechtskräftigkeit und Rechtsbeständigkeit der testamentarischen Verfügungen und ihre Tragweite genau ins Auge zu fassen. Wie

jeht nun auch die naturrechtliche Gültigkeit der testamentarischen Verfügungen betont werden mag: so läßt sich doch nicht leugnen, daß die öffentliche Auctorität die Befugnis besitzt, zur Wahrung des öffentlichen Wohles die Gültigkeit oder Nichtigkeit, beziehungsweise Anfechtbarkeit, der testamentarischen Verfügungen von gewissen Bedingungen und Formalitäten abhängig zu machen. Sind diese nicht eingehalten, dann sind die getroffenen testamentarischen Verfügungen entweder von Haus aus ungültig, oder sie sind wenigstens anfechtbar und können durch richterlichen Entscheid ungültig gemacht werden. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und deren herrschenden Interpretation ab; im Zweifelsfalle hat man anzunehmen, daß solche „formlose“ Bestimmungen nicht zwar von Haus aus ungültig sind, aber auf Antrag derer, die daran Interesse haben, durch richterlichen Entscheid ungültig gemacht werden können oder sollen. (Vergl. darüber Lehmkühl, theol. mor. I. n. 1143 ff., besonders n. 1146 u. 1148 und S. Alph. lib. 3 n. 927.)

Bezüglich der 1000 fl. nun, welche der Eulalia über den mit den Geschwistern gleichen Erbtheil hinaus zufallen sollten, liegt ohne Zweifel eine formlose letztwillige Verfügung des Erblassers vor: wäre sie eine den Gesetzen entsprechende Verfügung, dann würde sie vor Gericht beweisbar sein. Eulalia kann daher mit gutem Gewissen, so lange sie unbehelligt bleibt, diese 1000 fl. an sich nehmen und behalten; aber auch nur, so lange sie unbehelligt bleibt. Die anderen Geschwister haben ein Interesse daran, jene Verfügungen rückgängig zu machen. Sind sie über den Willen des verstorbenen Vaters gewiß, dann mag es immerhin pietätslos gegen den Vater sein und eine je nach den Umständen geringere oder größere Verfündigung gegen die Kindespflicht — eine Verletzung der Gerechtigkeit ist es jedoch nicht, wenn sie den gesetzlich hinfalligen Willen des Verstorbenen anfechten.

Also die Geschwister haben, ohne daß sie eine Ungerechtigkeit begehen würden, die Befugnis, die Verfügung zugunsten der Eulalia rückgängig zu machen und mit ihr in Theilung zu treten. Von dieser Befugnis waren sie gewillt, Gebrauch zu machen; durch Verwirklichung derselben würden ihnen mehr als die Hälfte der 1000 fl. zugefallen sein. Sie sind aber davon abgestanden, wegen des Angebots der Eulalia, die Hälfte der 1000 fl. ihnen zu überlassen. Mit anderen Worten: um den Empfang von 500 fl. haben sie auf ihr Recht verzichtet, einen richterlichen Entscheid herbeizuführen, der ihnen mehr als die 500 fl. zugesprochen haben würde. Dann haben sie aber durch jenen Verzicht auch einen wahren Rechtstitel auf die 500 fl. erworben; mithin darf Eulalia diese 500 fl. ihnen nicht wieder heimlich entwenden.

Die schließliche Antwort also, welche der Eulalia zu geben ist, muß lauten: Die 100 fl., welche sie schon heimlich aus dem Ver-

mögen der Geschwister sich angeeignet hat, muß sie diesen wieder zurückerstatten; bezüglich des Restes der an die Geschwister abgetretenen Summe, sowohl bezüglich der 100 fl., als auch der 300 fl., darf sie sich keine prätendierte Schadloshaltung erlauben.

3. Allein es können in der Erzählung nicht aufgenommene Umstände vorliegen, welche fordern würden, von dieser Entscheidung abzugehen. Dies wäre der Fall a) wenn die Geschwister etwa, vom Vater über die Verfügung zugunsten der Eulalia verständigt, versprochen hätten, diese Verfügung nicht anzufechten; oder b) wenn ein derartig besonderer Grund zugunsten der Eulalia vorläge, welcher diese Verfügung zu einer Verfügung *ad piam causam* machte: in diesem Falle genügte der sichere Nachweis durch zwei Zeugen, daß der Vater wirklich so für Eulalia verfügt hätte, um die Geschwister im Gewissen zur Nicht-Anfechtung derselben zu verpflichten; denn es wäre alsdann die letztwillige Verfügung nach canonischem, d. h. kirchlichem Rechte zu beurtheilen, welches die legitime Norm für die Vermögenserwerbung der frommen Zwecke abzugeben hat. In diesen zwei angeführten Fällen oder Unterstellungen würden die Geschwister eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie die zugunsten Eulalias gemachte Verfügung anfechten wollen. Ein Recht zur Anfechtung bestände nicht; der Verzicht auf ein diesfalliges nur vorgebliches Recht wäre wertlos, der dafür erpreßte Preis ein ungerecht empfangener Preis, der an Eulalia zurückerstattet werden müßte. Weil daher diese Rückerstattungspflicht in jenen Unterstellungen vorläge, so dürfte auch Eulalia, falls die Geschwister dieser Pflicht nicht nachkommen wollten, zur geheimen Schadloshaltung schreiten.

c) Ebenso muß zugunsten Eulalias entschieden werden, wenn für sie ein besonderer Rechtstitel auf jenen Uberschuß von 1000 fl., bestand, etwa weil sie erheblich mehr als die anderen Geschwister im elterlichen Hause gearbeitet hätte. Wäre nämlich dies letztere der Fall, und wären darum jene 1000 fl. nicht als ein Mehrgeſchenk des Vaters aufzufassen: dann beruhte ihr Anspruch nicht eigentlich auf dem Testamente, sondern gieng diesem voraus und wäre unabhängig von demselben. Auch dann würden die Geschwister nur durch einen Act der Ungerechtigkeit jenen Mehrbesitz anfechten können, und es träte die Rechtsbefugnis für Eulalia ein, sich bis zur vollen Höhe der ihr zugeordneten 1000 fl., also für die Gesamtsumme der abgetretenen 500 fl., schadlos zu halten. Weder die 300, noch die anderen 200 fl. wären ihrerseits eine freiwillige Schenkung an die Geschwister gewesen, noch auch ein Loskauf von ungerechter *vexatio*, sondern nur ein gezwungener Loskauf von einer ungerechten *vexatio*. Dieser kann aber vom Geschädigten jederzeit rückgängig, beziehungsweise durch geheime Schadloshaltung wirkungslos gemacht werden.

Eracten (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl S. J.